

Arbeitsanweisung 2/2011

für den **Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt (38)**
und **Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam**

**Thema : Leistungen zur Bildung und Teilhabe-
„Umsetzung des BuTP in der verwaltungsrechtlichen Praxis“**

AA hebt auf: Arbeitsverfügung vom 17.11.2011 zu Schülerbeförderungskosten
Gültig ab: 01.01.2012

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und Änderung des SGB II, SGB VIII, SGB XII, BKGG
- Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften,
- Beschlüsse der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung (gE)

BuT- gMV- Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und BKGG gehen dem SGB VIII vor.

Alle Leistungen, außer dem persönlichen Schulbedarf in Fällen des SGB II, sind Antragsgebunden. Dieser erfolgt im Regelfall in Schriftform.

Die Verantwortung über die Rechtmäßigkeit der einen oder anderen kommunalen Vorgehensweise haben die zur Aufsicht über die KTr berufenen Länder. In Zweifelsfällen ist daher die Abstimmung mit dem Land herbeizuführen.

BuT- Verortung in den Gesetzen/ Leistungsformen				
Leistungsart	SGB II	SGB XII	BKGG	Leistungsform¹
Schul- Ausflüge	§ 28 II, S1, Nr1	§ 34 II, S1 Nr1	§ 6b II, S1-2 iVm § 28 II-VII SGB II, § 28 I S2 SGB II + § 6b III iVm §§ 29-40 III SGB II	pG/ DZA
Mehrt. Klassenfahrt	§ 28 II, S1, Nr2	§ 34 II, S1 Nr2		pG/ DZA
KITA²- Ausflüge	§ 28 II, S1, Nr1 iVm S2	§ 34 II, S1 Nr1 iVm S2		pG/ DZA
Mehrt. KITA-Fahrt	§ 28 II, S1, Nr2 iVm S2	§ 34 II, S1 Nr2 iVm S2		pG/ DZA
Persönl. Schulbedarf	§ 28 III	§ 34 III		GeldleistungLB
Schülerbeförderung	§ 28 IV	§ 34 IV		GeldleistungLB
Angem. Lernförderung	§ 28 V	§ 34 V		pG/ DZA
Gemeinsame Mittagsversorgung (gMV) Schule	§ 28 VI, S1, Nr1 iVm S2-3	§ 34 VI, S1, Nr1		pG/ DZA
gMV KITA/ Tagespflege³	§ 28 VI, S1, Nr 2	§ 34 VI, S1, Nr2		pG/ DZA
gMV HORT⁴	§ 28 VI, S1, Nr 2	§ 34 VI, S1, Nr2		pG/ DZA
Soz.-Kult. Teilhabe	§ 28 VII	§ 34 VII iVm 34a I, S3	pG/ DZA	

¹ pG: personalisierter Gutschein, DZA: Direktzahlung an Leistungsanbieter, GeldleistungLB: Geldleistung an Leistungsberechtigten

² § 22 Abs.1, S1 SGB VIII-Kindertageseinrichtungen: idS nur Kindergarten, Kindertagesstätte

³ § 22 Abs.1, S2 SGB VIII-Tagespflege: von geeigneter Tagespflegeperson in ihrem Haushalt od. HH des Personensorgeberechtigten geleistet, ggf. auch in anderen geeigneten Räumen.

⁴ Befristet bis 31.12.2013

2. Allgemeines/Hinwirkungsprinzip/Vorrangige Leistungen/Hilfebedürftigkeit/Antrag

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei den Anspruchsberechtigten jungen Menschen **neben** dem Regelbedarf **gesondert** berücksichtigt. Sie lösen einen eigenen Bedarfstatbestand aus.

Die Leistungen sind für jeden jungen Menschen gesondert zu beantragen.

Gemäß § 4 Abs. 2 SGB II sowie §§ 11 und 18 SGB XII ist von Amtswegen auf die Inanspruchnahme von BuT- Leistungen hinzuwirken. Dieser Grundsatz gilt aufgrund von §§ 13-15 SGB I auch für die Leistungsberechtigten nach dem BKGG.

Erhält der nachfragende junge Mensch keine laufenden Leistungen nach SGB II, wird der Hilfebedarf für:

- Schulausflüge mit einem fiktiven Hilfebedarf iHv 3 € monatlich berücksichtigt und bei
- mehrtägigen Klassenfahrten monatlich der Betrag zugrunde gelegt, der sich aus der Teilung der Aufwendungen für den Zeitraum von 6 Monaten nach dem Monat der Antragstellung ergibt.⁵

Für den Rechtskreis des SGB XII wird analog verfahren.

3. Anspruchsberechtigte Personenkreise

Personenkreis	Gesetzesnorm
LE SGB II	§ 7 I+II, S3 SGB II
LE SGB XII	§ 34 I, S2 SGB XII
LE § 2 AsylbLG	analog SGB XII
LE § 3 AsylbLG ⁶	iVm § 6 AsylbLG entsprechend § 34 SGB XII
LE KiZ-BKGG	§ 6b I, S1, Nr.1 iVm. II+III BKGG
LE WoG	§ 6b I, S1, Nr.2 iVm. II+III BKGG

Pflegekinder, für die die Pflegeeltern Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, sind über Leistungen nach dem WoGG anspruchsberechtigt, da sie zu dem im § 5 WoGG definierten Personenkreis gehören.

Ohne Vorlage eines Leistungsbescheides nach dem SGB II, WoGG und BKGG erfolgt keine Bedarfsprüfung und Leistungsgewährung auf BuT- Leistungen.

Die Gewährung von BuT- Leistungen an Leistungsempfänger nach dem SGB II, WoGG und BKGG ist abhängig von dem **tatsächlichen** laufenden Bezug dieser Leistungen und an die Dauer des beschiedenen Leistungszeitraums geknüpft.

⁵ § 5a Nr. 1 und 2 AlgII-V

⁶ Bundeseinheitliche Regelung fehlt. Lt. B-Reg.- Ausschuss für Arbeit und Soziales- 28.09.2011- Sache der Kommunen. LHP beschloss 15.04.2011 Zugang zu BuT-Leistungen für diesen P-Kreis

Erfolgt die Beantragung von BuT- Leistungen, ohne dass o.g. Leistungsbescheide vorliegen, **muss** der Kommunale Träger (KTr) auf die Notwendigkeit der **vorherigen** Beantragung von Alg II- Leistungen nach dem SGB II verweisen.

4. Ausschlussregelung für Auszubildende mit Ausbildungsvergütung

Schüler/innen haben **keinen Anspruch** auf die Gewährung von BuT- Leistungen, sofern sie gemäß:

- § 28 Abs.1 S 2 SGB II: eine Ausbildungsvergütung erhalten,
- § 7 Abs.5 SGB II : Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder der §§ 60-62 SGB III dem Grunde nach Förderungsfähig sind, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt (LU).
- § 22 SGB XII : eine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Regelung von § 7 Abs. 5 SGB II findet **keine** Anwendung auf Auszubildende, die auf Grund von:

- § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder nach
- § 64 Abs. 1 SGB III keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, oder deren Bedarf sich nach
- § 12 Abs. 1 Nummer 1 des BAföG, nach
- § 66 Abs. 1 oder
- § 106 Abs. 1 Nummer 1 SGB III bemisst, oder die
- eine Abendhauptschule,
- eine Abendrealschule oder ein
- Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von
 - § 10 Abs. 3 BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Sofern ein Anspruch dem Grunde nach auf BAB oder BAföG besteht und dieser noch nicht endgültig vom vorrangigen Leistungsträger geprüft ist, kann auch keine Leistungsprüfung auf BuT- Leistungen erfolgen.

Zur **Gleichbehandlung** aller für die LHP definierten anspruchsberechtigten Personenkreise werden Leistungsempfänger nach dem § 3 AsylbLG in diesem Sinne nicht besser gestellt.

5. Feststellung der Anspruchsberechtigung, Prüfung der Hilfebedürftigkeit (HB) und Einsatz von Einkommen und Vermögen nach dem SGB II

Die Prüfung der **Hilfebedürftigkeit** erfolgt von dem zuständigen SGB II- Leistungsträger nach den aktuellen Gesetzesnormen.

Erfolgte die **Ablehnung von SGB II- Leistungen**, ist das im SGB II- Leistungsbescheid benannte übersteigende Einkommen und Vermögen bei der Bedarfsprüfung auf BuT- Leistungen gemäß § 19 Abs.3 SGB II zu berücksichtigen.⁷ Übersteigendes Einkommen und Vermögen deckt dann die BuT-Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2-7 nach § 28 SGB II.

⁷ **Beachte:** fachliche Weisungen der BA zu § 19 Abs.3 SGB II in der aktuellen Fassung.

Besteht bei mehreren Personen nur der Anspruch auf die BuT- Leistungen, so ist das übersteigende Einkommen **kopfteilig** bei jeder leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen.

Für die individuelle Bedarfsermittlung nach dem SGB II sind die Vorgaben des § 5a Alg II-V zu berücksichtigen.

Erfolgt die SGB II- Ablehnung, weil die Hilfebedürftigkeit durch Kinderzuschlag oder Wohngeld vermieden wurde, so erfolgt die BuT- Leistungsgewährung nicht nach dem SGB II, sondern nach dem BKGG.

6. Zuständiger Leistungsträger für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Die Zuständigkeit wurde dem Kommunalen Träger, Landeshauptstadt Potsdam, im BuT-Komplex außer dem persönlichen Schulbedarf übertragen.⁸

Daher ist zu beachten, dass die LHP:

- den Informationsaustausch mit dem Jobcenter LHP sicherstellt, auch zur Anrechnung von Einkommen gemäß Reihenfolge aus § 19 Abs. 3 SGB II,
- Mindestvoraussetzungen zum Datentransfer zur Grundsicherungsstatistik eingehalten werden,
- die zu verwendenden Formulare incl. Antrag in eigener Verantwortung erstellt,
- an die vorherige Entscheidung der gE zur Hilfebedürftigkeit gebunden ist,
- die durch die gE vergebene Kundennummer verwenden muss,
- Leistungen nur längstens bis zum Ende des Alg II- Bewilligungszeitraums gewähren darf,
- Verwaltungsakte im eigenen Namen erstellt,
- zuständige Widerspruchsbehörde für BuT- Leistungen an SGB II- LE ist,
- bei Vorliegen eines übersteigenden Einkommens prüft, ob BuT- Leistungen durch vorrangige Leistungen nach § 6b BKGG zu erbringen sind.

Die gE nach § 44b SGB II bleibt

- zuständige Widerspruchsbehörde für die Feststellung über das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit und Anrechnung von Einkommen nach dem SGB II.

7. Nachweisführung

Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und Darlegung der tatsächlich gezahlten Beiträge sind geeignete Nachweise beizubringen, so z.B.:

- Betreuungsverträge,
- Mitgliedsverträge
- Kontoauszüge,
- Teilnahmebestätigung.

⁸ Trägerbeschluss der gemeinsamen Einrichtung (gE)

8. Bescheidung der BuT- Leistung/ BuT- Leistungszeitraum

Anspruchsinhaber ist der junge Mensch.

Die Bescheidung zu dem längstens bestehenden BuT- Leistungszeitraum erfolgt unter **stringenter** Beachtung des definierten Leistungszeitraums in den Bescheiden nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG oder BKGG.

Die Bescheide enthalten den Hinweis, dass

- der kommunale Träger an die vorherigen Feststellungen der gE zur Hilfebedürftigkeit und Einkommensanrechnung nach SGB II gebunden ist,
- der BuT- Bewilligungszeitraum (BZR) kongruent zu dem BZR nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG oder BKGG verläuft,
- bei Wegfall der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II, SGB XII, WoGG oder BKGG dies unverzüglich dem FB 38 mitzuteilen ist,
- bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen, diese von den Leistungsberechtigten zurückgefordert werden können,

9. Formularwesen/Druckvorlagen/Verträge/Ablage S79-GB 3

Alle zu verwendenden Vordrucke sind in OPEN PROSOZ hinterlegt. Teilweise sind die Formulare auch über Potsdam.de zugänglich. Die Druckvorlagen sind nicht statisch. Änderungshinweise sind dem zuständigen AGL zu übergeben.

Verträge, Richtlinien oder Verordnungen zu fachlichen Verweisen sind auf dem S 79 GB 3 hinterlegt.

10. Rückwirkung

Anspruchsberechtigte Personen haben bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.03./ 31.05.2011 einen Anspruch auf die rückwirkende Leistungsgewährung, wenn der Antrag auf Übernahme der bereits entstandenen Kosten bis zum 30.06.2011 gestellt wurde.⁹

11. Rückforderung/Widerruf von BuT-Leistungen

Eine Rückforderung ist nur bei fehlenden Vertrauensschutz gemäß §§ 45 iVm. 50 SGB X gegeben. Im BKGG ist eine Rückforderung nicht definiert.

Im Rechtskreis des SGB II ist eine Rückforderung gem. § 40 Abs.3 ausgeschlossen, sofern eine Aufhebung allein wegen der BuT- Bedarfe erforderlich wird. Erfolgt jedoch eine Aufhebung für die Grundleistung, so sind Gutscheine in Geld zu erstatten oder zurückzugeben, sofern sie noch nicht in Anspruch genommen wurden.

Erfolgt die Gewährung der Grundleistung nach dem SGB II oder SGB XII als Darlehen, so sind auch die BuT- Leistungen als Darlehen zu gewähren.

Ist nach § 29 Abs. 4 SGB II oder § 34a Abs. 5 SGB XII der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gefordert worden und wird dieser nicht erbracht, ist die

⁹ Siehe Anlage zur Rückwirkung in Abhängigkeit der beantragten Leistungsart

Bewilligungsleistung zu widerrufen und eine Rückforderung vorzunehmen. Dies gilt auch bei Nichtteilnahme oder geringeren Kosten.

Erfolgte die Bewilligung für persönlichen Schulbedarf nur vorläufig, weil zunächst nur eine vorläufige Schulbescheinigung beigebracht wurde und die Vorlage einer endgültigen Bescheinigung nach Fristsetzung nicht (mehr) erfolgte, so ist die Leistung zurück zu fordern.

12. Rechtsweg/ Besonderheit § 6b BKGG

Bei förmlichen Rechtsbehelfen gegen § 6b-Verwaltungsakte ist der Sozialrechtsweg gegeben. Die zuständige Widerspruchsbehörde bestimmt sich nach § 85 Abs.2 SGG. Die LHP erlässt daher den Widerspruchsbescheid.

13. Datenerhebung/ Datenlieferung

Anträge sind spezifisch nach Personenkreise und Leistungsarten zu erfassen.

Die Frage der Datenlieferung durch den KTr an die Bundesagentur für Arbeit nach § 51b SGB II wird derzeit in einer gesonderten Arbeitsgruppe erörtert.¹⁰

14. Flexibilisierung der Verfahrenspraxis

2. Runder Tisch vom 05.08.2011

Bund und Länder haben unterschiedliche Vorstellungen über die rechtliche Zulässigkeit der Verfahren, die die Kommunen vor Ort wählen.

Alle Beteiligten haben jedoch betont, dass letztlich die zur Aufsicht über die KTr berufenen Länder in der Verantwortung stehen, über die Rechtmäßigkeit der jeweiligen Vorgehensweise zu befinden.

Festlegung des 3. Runden Tisches vom 02.11.2011

Ein einfaches Kreuz beim Routinebesuch der arbeitslosen Eltern im Jobcenter soll künftig als **Globalantrag** für alle Leistungen des Bildungspakets ausreichen. Es bedarf dann nur der Meldung des Sportvereins über die Anmeldung des Kindes an das Jobcenter. Das Geld kann so ohne weitere Umstände an den Verein fließen.

Dasselbe gilt für andere Leistungen des Bildungspakets, z.B. kurzfristiger Schulausflug oder Mittagessen.

Eltern, die aufgrund von Anlaufschwierigkeiten in der Verwaltung in Vorleistung für ihre Kinder gegangen sind, sollen ausnahmsweise **nachträglich** Geld für ihre Auslagen erstattet bekommen, wenn sie selbst alles in ihrem Verantwortungsbereich liegende getan haben.

¹⁰ Info DSTT vom 07.09.2011

15. Leistungsformen/ Leistungserbringung/ Kostenerstattung (KE)

Leistungen werden als Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von

- pG oder
- Direktzahlungen an Leistungsanbieter

erbracht. Der KTr bestimmt, in welcher Form er die Leistung erbringt.

Gutscheine (pG):

- werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des pG als erbracht.
- Gutscheine können für den gesamten BZR im Voraus ausgegeben werden,
- Gültigkeit ist angemessen zu befristen,
- bei Verlust erfolgt die pG-Neuausstellung für den noch nicht in Anspruch genommenen Wert.

Direktzahlung Anbieter (DZA):

- werden die Bedarfe durch DZA gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht.
- DZA können für den gesamten BZR im Voraus geleistet werden.

Durch die Möglichkeit der Vorausleistungen ist ein Ansparen gegeben und es können somit auch einmalige Freizeitveranstaltungen in Anspruch genommen werden.

Kostenerstattung (KE):

Eine KE an die Anspruchsberechtigten kann z.B. davon abhängig gemacht werden, nur bestimmte Anbieter oder Angebote zu nutzen, die der KTr organisiert oder die der KTr eigens zur Gewährleistung von

- LeFö,
- gMV,
- sozialer und kultureller Teilhabe

organisiert hat.

Die KE kann auch entsprechend der allgemeinen Grundsätze der öffentlich- rechtlichen Erstattung von einer

- Säumnis oder einem
- Verschulden der Behörde¹¹

abhängig gemacht werden.

Für den Nachweis der verauslagten Aufwendungen gilt § 29 Abs. 4 SGB II und § 34a Abs. 5 SGB XII.

¹¹ Nichtbearbeitung, -bescheidung, keine rechtzeitige Zahlung an Anbieter, keine rechtzeitige Gewährleistung für das Vorhandenseins geeigneter Anbieter

16. BuT- Leistungskatalog

SGB II : Bei Besuch einer KITA bzw. allgemein- oder berufsbildenden Schule **ohne** Ausbildungsvergütung
SGB XII: im § 34 SGB XII ist Einschränkung „ohne Ausbildungsförderung/Alter“ **nicht** enthalten!

Leistungsarten bis zur Vollendung 25. Lebensjahr	Leistungsumfang
Eintägige Ausflüge von Kindertageseinrichtungen	Tatsächliche Kosten (tK), <i>Kinder in <u>Tagespflege</u> ausgenommen!</i>
Eintägige Ausflüge von Schule	tK, unter Beachtung der Schulfahrtenverordnung
Mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen	tK- <i>Kinder in <u>Tagespflege</u> ausgenommen!</i>
Mehrtägige Fahrten von Schule	tK, unter Beachtung der Schulfahrtenverordnung
Angemessene Lernförderung	Angemessene tK
Persönlicher Schulbedarf	2x im Schuljahr je 30 und 70 €
Schülerbeförderungskosten ¹²	Für nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs erforderliche tK
Gemeinsame Mittagsverpflegung (gMV) in KITA`s , Kindertagespflege, Horteinrichtungen und Schulen	Entstehende Mehraufwendungen (eMA)
Leistungsart bis zur Vollendung 18. Lebensjahr	Erweiterter Personenkreis!
Soziale-kulturelle Teilhabe (skTH)	Max. 10 €/ mtl.

17. Besonderheiten für die Gewährung nach Leistungsart**1. Eintägige Ausflüge:**

Leistungen sind zu gewähren für:

- Schulausflüge und in
- Kindertageseinrichtungen.

Tagespflege:

Gewährung von Leistungen an Kinder im Rahmen der betreuten Tagespflege ist ausgeschlossen.

Hortaktivitäten/Ganztagschule:

Teilnahme an kostenpflichtigen kulturellen oder sportlichen Aktivitäten des Hortes oder der Ganztagschule werden als organisierte Freizeit definiert, sodass hier allein gemäß Abs. 7 für eine skTh eine Leistungsgewährung von monatlich maximal 10 € erfolgen kann. Eine spezifische Leistungsgewährung u.a. für eine Tagesfahrt ist daher ausgeschlossen.

¹² Vorschlag des BMAS zur Definierung des maximal abzusetzenden Eigenanteils steht aus.

Schulausflüge:

Sie unterliegen der Schulfahrtenverordnung (VV Schulfahrten- VV SchulF). Die Genehmigung erteilt die Schulleitung.

Innerhalb eines Schuljahres dürfen in der Primarstufe, in der Sek I sowie in der Förderschule bis zu 5 Wandertage durchgeführt werden. Der zeitliche Umfang muss mindestens der durchschnittlichen Unterrichtszeit entsprechen. Sportliche Spiele sowie Baden und Schwimmen dürfen Teil eines Wandertages sein.

2. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen:

Die Definition bestimmt sich nach der VV SchulF. Die Genehmigung erteilt die Schulleitung.

Klassenfahrten sind Fahrten im Rahmen der Klassen- bzw. Jahrgangsstufen. Projekte in Schullandheime oder Jugendherbergen sind möglich.

Inlandfahrten:

- in Ausnahmefällen in JSt 1 und 2 in der Nähe des Schulstandorts,
- ab JSt 3 in der Nähe des Schulstandorts,

Auslandsfahrten (Europa):

- in Sek I und den Bildungsgängen der Förderschulen ab JSt 7 sowie
- in allen Bildungsgängen der Sek II, des 2. Bildungswegs und Fachschule

Keine Klassenfahrten sind:

- eine von Klassen- oder Jahrgangsstufen übergreifende Fahrt, zB. Skilagerfahrt ohne Benotung,
- Schülerbegegnungen und Schüleraustauschfahrten sowie
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe.

Im Regelfall ist die Bestätigung der Schule über die Klassenfahrt Anspruchsbegründend. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit der Schule zu nehmen.

Innerhalb eines Schuljahres dürfen Schulfahrten (inklusive Wandertage und Exkursionen) 10 Unterrichtstage nicht überschreiten. Die Schulleitung darf Ausnahmen zulassen.

Mehrmalige Fahrten im Schul- bzw. Kalenderjahr sind möglich. Eine Angemessenheitsprüfung erfolgt nicht.

Voraussetzung ist:

- mindestens 1 Übernachtung,
- Teilnehmer/innen müssen durch gemeinsamen Unterricht verbunden sein.

Leistungsumfang:

- Transport,
- Unterbringung und Gruppenverpflegung,
- Gruppeneintrittsgelder,
- ggf. Leihkosten für Ausrüstungsgegenstände, jedoch **nicht** bestimmte Funktionswäsche.

Leistungserbringung:

Die Zahlung erfolgt direkt auf das Klassenkonto der Lehrkraft. Sofern die Zahlungsfälligkeit im Rahmen des Bewilligungszeitraums liegt. Sofern später eine Teilnahme an der Klassenfahrt nicht erfolgt, muss die Lehrkraft die Leistung an den KTr erstatten.

Taschengeld: wird nicht zusätzlich gewährt, sondern ist aus dem Regelbedarf zu decken.

Häusliche Ersparnis: Ein Abzug beim Regelbedarf hierfür erfolgt nicht.

Nachrangprüfung/Leistungen Dritter/Pflegekinder

Es ist zu prüfen, ob Leistungen aus dem Schülersozialfonds¹³ oder Schulförderverein geleistet werden/ worden sind.

Dies gilt insbesondere für Leistungsempfänger nach WoGG und BKGG auch bei 1- tägigen Ausflügen Wandertagen und Exkursionen.

Pflegekinder

Pflegekinder, erhalten für mehrtägige Klassenfahrten vorrangige Leistungen nach dem SGB VIII entsprechend Richtlinie bis zu 154 €. ¹⁴

3. Angemessene Lernförderung (aLeFö)

Die Entscheidung über die Gewährung dieser Leistung im Einzelfall erfolgt im **Fachteam**. Die Leistung soll nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Eine außerschulische Lernförderung kann gewährt werden für die Fächer in welchen der Schüler/in entsprechend der schulischen Bestimmungen auch unterrichtet wird. Eine schulische Förderung hat Vorrang, so individuelle Lehrpläne und Förderung.

Schulische Angebote:

Angebote, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungsträger angeboten werden, so

- individuelle Lernpläne,
- Differenzialunterricht,
- Förderkurse.

Voraussetzung:

- Erreichung wesentlicher Lernziele¹⁵ ist gefährdet (Versetzung, Schulwechsel, Schulabschluss),
- nicht nur Wunsch nach einer bloßen Notenverbesserung besteht, ohne dass davon die Aufnahme in einer weiterführenden Schule betroffen ist,
- nur kurzzeitig erforderlich, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben,
- LeFö geeignet und erforderlich, um Lernziele zu erreichen,
- auf das Schuljahresende bezogene positive schulische Prognose bei LeFö¹⁶,
- nichtausreichendes Leistungsniveau beruht nicht auf eigene Versäumnisse des/der Schülers/in, so Schulschwänzen oder Lernverweigerung
- positive Verhaltensänderung zeichnet sich ab.

Die Versetzungsvorgaben aus GSV, Sek I-V, GOSTV und SopV sind zu berücksichtigen.

Schulische Prognose/ Förderung in mehreren Fächern:

Die Prognose ist für jedes Schuljahresende zu erbringen. Die LeFö ist zeitlich nicht limitiert. Fällt die Prognose negativ aus, so besteht kein Anspruch auf LeFö.

Eine (zeitgleiche) Förderung in mehreren Fächern ist möglich. Die Leistungsgewährung erfolgt für das laufende bzw. kommende Schulhalbjahr. Auch wenn die Schule selbst bereits

¹³ RL-Sozialfonds -RL Sofo- Land Brandenburg

¹⁴ RL Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt-RBeihilfen

¹⁵ ist entsprechend Landesregelungen zu definieren, so GV, Sek I-V, VV Sek I-V, GOSTV, SopV, siehe Übersichtstabelle,

¹⁶ BT-Drs 17/3404, S 105

Förderung erbringt, kann LeFö zusätzlich erbracht werden, sofern die schulische Förderung nicht ausreicht, um die Versetzung/ Schulabschluss zu erreichen.

Prüfumfang:

Die Erfahrung zeigt, dass es dem Lehrpersonal zuweilen Schwierigkeiten bereitet, das Formular „Bestätigung der Schule“ korrekt und so zweifelsfrei auszufüllen.

Es steht dem KTr frei im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatz eigene Ermittlungen vorzunehmen, so u.a. Beteiligte (Lehrkraft, Personensorgeberechtigte (PSB), Schüler/in) anzuhören oder Urkunden (Belege) und Akten beizuziehen.

Insbesondere sollte daher in entsprechenden Fällen nachgearbeitet werden, u.a.:

- Einreichung letzte 2-3 Zeugnisse,
- Sachlage Arbeits- und Sozialverhalten,
- Einreichung Klassenarbeiten,
- Attest für längere Erkrankungen,
- Abklärung Hausbesuchung (Ausfallzeit länger als 6 Wochen...)¹⁷,
- Prüfung der Gründe für Fehlzeiten, Fehlverhalten des/der Schülers/in (Desinteresse, Untätigkeit...),
- Anhörung des PSB und junger Mensch.

Angemessenheit:

Die LeFö ist angemessen, wenn im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur¹⁸ kostengünstige Angebote genutzt werden. Eine Gruppenförderung hat im Einzelfall Vorrang. Fahrkosten werden nicht gewährt.

Die Angemessenheitsgrenze für die LHP wird wie folgt definiert:

Umfang	Einzelförderung	Gruppenförderung: 2-5 Personen
Qualifizierte gewerbliche Anbieter	max. 15,00 €	max. 21,00 €
Studenten/in	max. 10,00 €	-
Schüler/in	max. 8,00 €	-

Bei Antragstellung bereits durch die PSB vertraglich gebundene Leistungsanbieter werden für das laufende Schulhalbjahr mit ihrem Kostensatz als angemessen akzeptiert. Ein Wechsel aus Kostengründen erscheint für die Übergangsphase bis zur Veröffentlichung der geschaffenen kommunalen Anbietervertragslage als unzumutbar.

Ist eine Folgebewilligung von LeFö erforderlich, so ist zu prüfen, ob der bisherige Anbieter geeignet ist, Leistungserfolge eingetreten sind oder auch aus Kostengründen ein Wechsel des Anbieters geboten ist.

Nachprüfung:

Zur Vorbereitung einer Nachprüfung ist idR eine intensive LeFö in den Schulferien zu gewähren.

¹⁷ VVkranke Schüler- VVkraSchül

¹⁸ BT-Drs 17/3404, S 105

Geeignetheit:

Eine außerschulische LeFö ist nicht mehr geeignet, wenn sich trotz monatelanger Förderung die Schulnoten des/der Schülers/in **nicht verbessern**¹⁹ oder bei fehlender Mitwirkung des /der Schülers/in.

Als geeignet idR anerkannt werden:

- Träger der freien Jugendhilfe,
- Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- VHS,
- Anbieter zentraler Landes- und Stadtorganisationen: Landes- und Stadtsportbund, Stadtjugendring,
- bekannte professionelle Lerninstitute.

Zu unbekannten Anbietern, die noch nicht in der Anbieter-Datenbank enthalten sind, muss mit FB 35 abgestimmt werden, ob Bedenken gegen eine Förderung durch diesen Anbieter bestehen (Ausschluss Sekten/ Verfassungsschutzrelevante Institutionen).

Private Anbieter sind auf ihre fächerspezifische Geeignetheit hin zu prüfen. Geeignet **können** u.a. sein:

- ehemalige Lehrer/in,
- Lehramtsstudenten, abgeschlossenes Lehramtsstudium, 1. od./und 2. Staatsexamen,
- Ältere Schüler/in mit guten Fachnoten (nicht für eigenen Klassen- oder Kursverband),
- aktive Lehrer einer anderen Schule,
- Abschluss als Lehrausbilder/in

Als **Nachweis** über die Geeignetheit sollen erbracht werden:

- Berufs- oder Gewerbeerlaubnis,
- (Abschluss-) Zeugnisse, Diplommurkunden,
- Bestätigung der jeweiligen Schule zum Leistungsstand des Schülers und seiner Geeignetheit,
- Ausbildungsstand Studium,
- erweitertes Führungszeugnis.

Meldung an Finanzamt:

Auf die Pflicht zur Meldung der Einnahmen aus erbrachter LeFö an das zuständige Finanzamt ist hinzuweisen.

Vorrangige Leistungen bei LRS/RS/ADHS:

LeFö kommt nur in Betracht, wenn die Ursache der schulischen Probleme nicht auf einer (drohenden) Behinderung oder Teilleistungsstörung, so Lese- Rechtschreibstörung (LRS) und Rechenschwäche (RS) oder Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom (ADS/ADHS) beruht. Liegen derartige Störungen vor, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und § 35a SGB VIII vor.

In Fällen von LRS oder RS ist allein die schulische Förderung nach VV-LRSR iVm VV-Unterrichtsorganisation oder die Lerntherapie gemäß § 35a SGB VIII die geeignete und erforderliche Leistungsart. Zudem können die Betroffenen auch einen schulischen Nachteilsausgleich erhalten.

¹⁹ SG Frankfurt, 05.05.2011, S 26 AS 463/11 ER

Eingliederung fremdsprachiger Schüler/in:

Einzugliedernde haben ein Recht auf schulische Förderung und den Ausgleich von Benachteiligungen nach der Eingliederungsverordnung- EingIV des MBS Land Brandenburg. Hiernach sind Vorbereitungsgruppen, Förderkurse und muttersprachlicher Unterricht an den Schulen einzurichten²⁰.

Sofern durch die PSB noch kein Leistungsanbieter benannt wird, sind die Leistungsberechtigten zu den möglichen Anbietern²¹ zu beraten.

Pflegekinder

Bei Pflegekindern, werden für LeFö vorrangige Leistungen nach dem SGB VIII entsprechend Richtlinie bis zu 11 €/ Stunde erbracht.²²

4. Persönlicher Schulbedarf

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für nötiges Lernmaterial gilt als von der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie AsylbLG umfasst und wird zu den jeweiligen Auszahlungsterminen von Amtswegen berücksichtigt.

Der Anspruch besteht, sofern zum jeweiligen Stichtag der Anspruch auf die jeweilige Grundleistung vorliegt. Eine erstmalige Berücksichtigung findet zum 01.08.2011 statt.

Zum Umfang gehören lt. Gesetzesbegründung u.a.:

- Schulranzen, Schulrucksack,
- Turnbeutel, Sportzeug,
- in der Schule benutzte Musikinstrumente,
- Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien,
- Bedarfe infolge schulisch veranlasster Praktika in Betrieben, sofern spezifische Bedarfe nicht vermeidbar, so Wahl einer anderen Praktikumsstelle.

Nachrangprüfung für Pflegekinder

Bei Pflegekindern werden für die Einschulung vorrangige Leistungen nach dem SGB VIII entsprechend Richtlinie in Höhe bis zu 154 € erbracht.²³

5. Schülerbeförderung

Voraussetzung:

- auf Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs angewiesen,
- erforderliche tatsächliche Aufwendungen werden nicht von Dritten übernommen,
- der leistungsberechtigten Person kann nicht zugemutet werden, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Sofern die Voraussetzungen vorliegen, werden im Regelfall **immer** die tatsächlichen Kosten einer (ABO-) Schülerticket im Tarif AB gewährt. Dies erfolgt bei einem Schulbesuch in Potsdam unabhängig davon, ob die nächstgelegene Schule besucht wird. Auch schon die nächstgelegene Schule bedingt bereits die Gewährung des AB- Tarifs.

Wird eine Schule außerhalb von Potsdam besucht, ist zu prüfen, ob hierfür ein besonderer Grund vorliegt.

²⁰ Anpassung Schul-Fragebogen: Bestätigung Klassenkonferenz

²¹ Laut Vertragslage

²² RL Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt-RBeihilfen

²³ RL Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt-RBeihilfen

Nur die Ablehnung einer staatlichen Schule in Potsdam aus subjektiven, pädagogischen oder religiösen Gründen ist nicht ausreichend, so z.B. reine Jungenschule, einseitig konfessionell orientierte Schule, Montessori- Schule mit besonderer pädagogischer Ausrichtung.

Ist für die nächstgelegene Schule kein freier Platz verfügbar, so ist dies nachzuweisen. Im Bereich zur Landesgrenze Berlin ist es auch möglich, dass eine Schule in Berlin dem Tatbestand der nächstgelegenen Schule entspricht.²⁴

„auf Schülerbeförderung angewiesen“= Erforderlichkeit:

Die Erforderlichkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Eine wohnortnahe Lage der Schule, hier insbesondere der Grundschule, ist zu berücksichtigen. Das Erreichen in zumutbarer Weise per Fuß oder Fahrrad muss, unter Berücksichtigung des Alters und Konstitution, gegeben sein.

Als erforderlich sind diejenigen Kosten anzusehen, welche auch der Träger der Schülerbeförderung übernehmen würde. Es gilt der Weg zwischen Hauptwohnung und Schule.²⁵

- Primarstufe: > 2,0 km,
- Sek I- Stufe: > 4,5 km,
- Sek II-Stufe: > 6,0 km.

Eigenanteil:

Im Regelfall ist der leistungsberechtigten Person zuzumuten, die Aufwendungen teilweise aus dem Regelbedarf zu bestreiten, da der Tarif Potsdam AB auch für private Zwecke Einsatz finden kann.

Zur Bestimmung des Eigenanteils ist hierbei die Referenzgruppe Verkehr Abteilung 7 der EVS 2008 (fremde Verkehrsdienstleistungen) auswertungsrelevant. Für die Regelbedarfsstufe (RBS) 6 ist ein Betrag in Höhe von 9,52 € ausgewiesen. Dies entspricht 80,7 % des Gesamtbetrags der Abteilung 7.

In analoger Berechnung werden folgende **Eigenanteile** festgelegt:

- RBS 6 -bis zum vollendeten 6. Lebensjahr : 9,51 €,
- RBS 5 -bis zum vollendeten 14. Lebensjahr : 11,30 € und
- RBS 4 -vom 14.-bis zum 18. Vollendeten Lebensjahr: 10,18 €.

Bis zur Verabschiedung von BMAS- Anrechnungsvorgaben haben diese Werte, auch bei einer RB- Erhöhung, Bestand.

Die benannten Eigenanteile sind von den Kosten der jeweiligen Schülermonatskarte in Abzug zu bringen. Auch bei Transport mit Privat- KFZ werden nur die günstigsten Beförderungskosten anerkannt.

6. Gemeinsame Mittagsverpflegung (gMV):

Leistungen zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden für die entstehenden Mehraufwendungen erbracht. Es erfolgt der Abzug eines Eigenanteils iHv 1€/Tag gMV/Kind im Rahmen der häuslichen Ersparnis²⁶.

²⁴ VV Gastschülerverfahren -VV Gast

²⁵ BT-Drs 17/4095, S 30 iVm Kommunalen Satzung Schülerfahrkosten

²⁶ § 9 RBEG

Sachbezüge sind nicht als Einkommen zu werten.

Die Leistungsgewährung gMV kann erfolgen für:

- Schüler/innen,
- Kinder in Tageseinrichtungen und
- Kinder in Tagespflege.
-

Die gMV erfolgt in Schule/Hort nur an Schultagen, jedoch nicht in den feststehenden Schulferien.

Abweichungen aufgrund beweglicher Ferientage, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildung, vorübergehender Erkrankung oder Klassenfahrten bleiben außer Betracht.²⁷

In schulischer Verantwortung:

Die gMV kann nicht nur unmittelbar in den Räumen der Schule stattfinden, sondern auch **per Vertrag** außerhalb der Schuleinrichtung.

Tagespflege:

Erfolgt die Betreuung der Kinder außerhalb ihrer Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt in einer Tagespflege, so muss die Tagespflegeperson eine Erlaubnis gemäß SGB VIII nachweisen²⁸.

Härtefallregelung FB Bildung und Sport (21)

Die Härtefallregelung ist auf S79 hinterlegt. Sie gilt auch für Schüler/innen in der (Hort-) **Ferienzeit**. Betroffene Leistungsberechtigte sind dahingehend zu beraten.

Keine gMV ist auswärtige Verpflegung, so u.a.²⁹:

- Imbiss-Kioskkäufe,
- Schulcafeteria,
- Restaurant,
- Kantinen,
- Mensen.

Abrechnung:

Die Abrechnung mit dem Anbieter erfolgt je nach Vertragslage pauschal und spitz über pG oder DZA (Pendelliste). Im Fall fehlender Vertragslage sind Leistungen als pG zu gewähren.

soziale kulturelle Teilhabe

Der gesetzliche Leistungskatalog ist abschließend. Leistungen werden für gesellschaftliche oder gemeinschaftliche Aktivitäten in einer Gruppe gewährt. Der monatliche Betrag iHv max. 10 € kann auf Wunsch gesplittet an verschiedene Leistungsanbieter erbracht werden.

Fahrkosten aus Anlass dieser Aktivitäten zählen nicht zum anerkannten Bedarf³⁰ wie auch Ausrüstungsgegenstände (u. a .Musikinstrumente, spezielle Sportsachen)³¹

Diese Leistungen bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII unberücksichtigt.

²⁷ BT-Drs 17 /3404, S 106

²⁸ Kindertagespflegeeignungs-VO-TagpflegEV iVm KitaG

²⁹ BT-Drs 17 /3404, S 106

³⁰ BT-DRs 17/3404, S 107

³¹ BT-Ausschuss-Drs 17(11)309, S 140

Kurse:

Kurse sind durch eine gemeinschaftliche Anleitung in festen zeitlich begrenzten Einheiten gekennzeichnet. Diese können auch über Tanz-, Sport- oder Fitnessstudios angeboten werden.

Private Aktivitäten

Individuelle Aktivitäten allein, im Freundeskreis oder im familiären Kreis werden nicht anerkannt. Daher scheidet eine Leistungsgewährung aus für z.B.:

- Fitnessstudio³²,
- Private Kino-, Theater, oder Badeveranstaltungen in der Freizeit,
- Freizeitparks,
- Discotheken.

Folgende Leistungen gelten im Rahmen des Monatsbetrags iHv 10 € als erbracht, u.a.:

Leistungsart	Leistungsumfang, u.a. für	Hinweis/ Fundstelle
Mitgliedsbeiträge	Mitgliedschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit	nicht für politische Parteien!
• Vereine	Sport-, Heimat-, Karnevalsverein	
• Sport	SG Fanfarenzug Potsdam e.V.	
• Spiel		
• Geselligkeit		
Unterricht in künstlerischen Fächern	(Städtische) Musikschule, Musik- und Malkurse in VHS,	
vergleichbare angeleitete Tätigkeiten der kulturellen Bildung	Theaterworkshop und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen, museumspädagogische Angebote,	
Teilnahme an Freizeiten (außerschulisch)	Ferienfreizeit, auch Freizeit im Hort	
	Hortfreizeit: Tagesausflüge, Fahrten, sportlich oder kulturelle Veranstaltungen	
	Pekip (feste Gruppen im 1. Lebensjahr., Anleitung, z.B. wie Baby sich drehen soll, Austausch der KE)	BMFSFJ familienwegweiser.de
	Schwimm- und Sprachkurse	
	Freiwillige Feuerwehr, Chorfahrten	
	Pfadfinderfreizeit, Kinderzirkus	Flyer BMAS



Laracz-Blume
Fachbereichsleiterin

³² anders SG Oldenburg, 11.08.2011, S 48 AS 1071/11